

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beteilt:

30 Rechtsamt

Betreff:

XIII. Nachtrag zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen - Verwaltungsgebührensatzung - vom 21.12.2005

Beratungsfolge:

03.09.2020 Haupt- und Finanzausschuss

01.10.2020 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der XIII. Nachtrag zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen – Verwaltungsgebührensatzung – vom 21.12.2005 wird beschlossen, wie er als Anlage 1 Gegenstand der Verwaltungsvorlage (Drucksachen-Nr. 0665/2020) ist.

Realisierungstermin: 01.10.2020

Kurzfassung

Die Kurzfassung entfällt.

Begründung

1. Änderung der Tarifstelle 24 und Ergänzung der Tarifstellen 25 und 26 (Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen)

a) Zustimmung nach § 68 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Die Gebühren sollen aufgrund der Unterschiedlichkeit der Anträge differenzierter dargestellt werden, um eine angemessene Gebühr im Verhältnis zur erbrachten Leistung erheben zu können. Deshalb sind die Anträge auf die vier Kategorien a) bis d) (vgl. Anlage 1) aufgeteilt worden.

Als Grundlage für die Bemessung wurde hier der Stundenverrechnungssatz von 70,00 € (gemäß Richtwert des Innenministeriums NRW) zugrunde gelegt. Bei der Berechnung wurde die jeweilige durchschnittliche Bearbeitungszeit angesetzt. Die Gebühr wird im Hinblick auf die erbrachte Leistung als angemessen angesehen. Sofern der Antrag abgelehnt wird oder vor Bescheiderteilung vom Antragsteller zurückgezogen wird, kann eine Gebühr in Höhe von 10 - 75 % je nach Umfang der bereits erbrachten Leistung erhoben werden (entsprechend § 2 Satz 1 der Verwaltungsgebührensatzung).

Die voraussichtlichen Gebührenerträge sind nur schwer einzuschätzen, da die Anzahl der Anträge nach § 68 TKG stark variiert. 2018 gab es Einnahmen i. H. v. ca. 33.000,00 €. Im Jahr 2019 betrug das Gebührenaufkommen ca. 26.500,00 €.

Für das Jahr 2020 wird aufgrund des Förderprogramms der Bundesnetzagentur ab letztem Quartal mit einer Erhöhung des Antragsvolumens gerechnet. Bis Ende Juli ist ein Gebührenaufkommen von ca. 12.000,00 € zu verzeichnen.

b) Beitragsbescheinigungen/Widmungsbescheinigungen

Im Bereich der Ausstellung von Beitragsbescheinigungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie den Widmungsbescheinigungen nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) gibt es derzeit keine konkrete Festlegung von Verwaltungsgebühren. Eine Erhebung erfolgte bisher nach der generellen Tarifstelle der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hagen (vgl. Tarifstelle lfd. Nr. 1). Der Gebührenrahmen beläuft sich dabei auf 14,00 € bis 23,00 € für jede angefangene halbe Arbeitsstunde. Zwecks Erhebung einer angemessenen Gebührenhöhe soll eine gesonderte Nennung der Gebühr in der Satzung aufgenommen werden.

Für die Erhebung der Gebühr wurde ebenfalls der Stundenverrechnungssatz von 70,00 € zugrunde gelegt. Die Bearbeitungszeit für die Bescheinigungen ist u. a. abhängig von der Lage des betreffenden Grundstücks. Im Durchschnitt beträgt die

Bearbeitungszeit momentan ca. 30 Minuten. Unter der Berücksichtigung von Porto und Versandkosten, wird die Verwaltungsgebühr von 35,00 € als angemessen angesehen. Diese Gebühr steht auch im Verhältnis zur erbrachten Leistung.

Pro Kalenderjahr wird von ca. 180 ausgestellten Anliegerbescheinigungen ausgegangen. Im Bereich der Widmungsauskünfte werden jährlich schätzungsweise ca. 30 gebührenpflichtige Anfragen eingehen.

Für die unter a) und b) genannten Gebühren wird mit jährlichen Einnahmen in Höhe von 30.000,00 € gerechnet.

2. Redaktionelle Änderungen

In der Überschrift zum „Tarif zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung)“ wird der Hinweis auf den „Abs. 1“ gestrichen, weil der § 1 nicht aus mehreren Absätzen besteht.

Das Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster 62 wurde in den Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster 62 umbenannt.

Anlage 1:

XIII. Nachtrag zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Anlage 2:

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Regelung

Inklusion von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende finanzielle Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf den Haushalt

Kurzbeschreibung:

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	1.54.10	Bezeichnung:	Öffentliche Infrastruktur	
Produkt:	1.54.10.40	Bezeichnung:	Straßen	
	Kostenart	Bezeichnung	2020	2021
Ertrag (-)	431100	Verwaltungsgebühren	30.000,00	30.000,00

Kurzbegründung:

Dem Gebührenertrag steht Personalaufwand in gleicher Höhe gegenüber. Der Ertrag ist in der Haushaltsplanung 2020 berücksichtigt.

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

20

30

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

20

1

30

1

Anlage 1

XIII. Nachtrag zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b, ber. S. 304a) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am folgenden XIII. Nachtrag zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2005 beschlossen:

Artikel I

In der Überschrift zum „Tarif zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung)“ wird der Hinweis auf „Abs. 1“ gestrichen.

Nach der lfd. Nr. 18 des Tarifs wird die Bezeichnung „Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster 62“ durch „Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster 62“ ersetzt.

Die lfd. Nr. 24 des Tarifs wird wie folgt neugefasst. Die Ziffern 25 und 26 werden wie folgt ergänzt:

„Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen 60

24	Zustimmung nach § 68 TKG a) Je Einzelanschluss b) Je Schaltschrank/Verteilerschrank c) Je Ring pro angefangene 200 m Trassenlänge d) Bei nachträglicher Bearbeitung zuzüglich	175,00 € 175,00 € 175,00 € 200,00 €
25	Beitragsangelegenheiten (nach BauGB und KAG) Anliegerbescheinigung pro Grundstück und einer Erschließungsanlage jede weitere Erschließungsanlage zuzüglich	35,00 € 10,00 €

26	Widmungsangelegenheiten (nach Straßen- und Wegegesetz) Bescheinigung über die Widmung von Straßen: pro Grundstück bzw. Straße jede weitere Prüfung zuzüglich	35,00 € 10,00 €
Zu 24 bis 26	In besonders gelagerten Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben werden.“	

Die bisherige lfd. Nr. 25 in der Gebührenordnung erhält durch die Ergänzung die Ziffer 27. Die Ziffer 27 wird unter der Überschrift „Umweltamt 69“ aufgeführt.

Artikel II

Dieser XIII. Nachtrag tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Änderungen durch den XIII. Nachtrag zum Tarif zu § 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Regelung

Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

Bisherige Regelung		Neue Regelung			
Tarifstelle	Lfd. Nr.	Tarifstelle	Lfd. Nr.		
				Gebühr	€
24	Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG In besonders gelagerten Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben werden.	75,00 bis 130,00	24	Zustimmung nach § 68 TKG a) Je Einzelanschluss b) Je Schaltschrank/ Verteilerschrank c) Je Ring pro angefangene 200 m Trassenlänge d) Bei nachträglicher Bearbeitung zuzüglich	175,00 175,00 175,00 200,00
			25	Beitragsangelegenheiten (nach BauGB und KAG) Anliegerbescheinigung pro Grundstück und einer Erschließungsanlage jede weitere Erschließungsanlage zuzüglich	35,00 10,00
			26	Widmungsangelegenheiten (nach Straßen- und Wegegesetz) Bescheinigung über die Widmung von Straßen: pro Grundstück bzw. Straße jede weitere Prüfung zuzüglich	35,00 10,00

			24 bis 26	In besonders gelagerten Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben werden.	
--	--	--	--------------	--	--